



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

03.01.2017 III 31-1.6.20-152/16

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2164

Antragsteller:

Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG Am Wattberg 51 26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"

Geltungsdauer

vom: 13. Januar 2017 bis: 1. November 2019

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.





Seite 2 von 9 | 3. Januar 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 9 | 3. Januar 2017

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der aus einzelnen Sektionen bestehende Feuerschutzabschluss "TITAN" (Hub-Abschluss). Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
 - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitt 2.1.1).
 - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Torblatt, das in waagerechte Sektionen unterteilt ist, und den Zubehörteilen sowie ggf. den so genannten Seitenklappen und/oder der so genannten Sturzklappe (siehe Anlage 1).
 - Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung und einem Endlagendämpfer sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein.
- 1.1.3 Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlblech-Elementen hergestellt, die mit Brandschutzeinlagen gefüllt sind und hängend auf einer Laufschiene oberhalb der Öffnung gehalten werden (Senkrechtläufer). Bei Ausführung mit Niedrigsturzumlenkung werden die Sektionen waagerecht an der Decke über dem Sturz gehalten. Die einzelnen Lamellen dürfen mit Glasausschnitten ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 5/siehe Abschnitt 2.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.3). Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Hub-Abschluss) nicht in Fluchtrichtung öffnet.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.5 mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 oder Nr. Z-6.5-2003

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.



Nr. Z-6.20-2164 Seite 4 von 9 | 3. Januar 2017

verwendet werden.

- Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die 1.2.2 Anforderungen nach DIN 18095-12 erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.2).
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 **Feuerwiderstand und Dauerfunktion**

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-51 (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ bestimmt.⁷ Zum Nachweis der Dauerfunktion wurde der Feuerschutzabschluss 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-28 (in Verbindung mit DIN 18095-39) bestimmt.7 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss in den Fugenbereichen (z. B. zwischen Hub-Blatt und Wandanschlussprofil) mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung¹⁰ in Verbindung mit einer Bodendichtung ausgeführt werden.

2.1.3 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weitere Nachweise - die in der Anlage 5 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten. Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch eine Norm, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine europäische technische Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

5 DIN FN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

6 DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

8 DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren - Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse - Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen

10 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Z77631.16 1.6.20-152/16

elektronische kopie der abz des dibt: z-6.20-2164



Seite 5 von 9 | 3. Januar 2017

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "TITAN"¹¹ bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"¹¹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2164
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹¹
- Herstellungsjahr:¹¹

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokumentes B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung einer Feststellanlage,
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses,
- Angaben zur Montage der ggf. vorhandenen Seitenklappe(n) und/oder Sturzklappe.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 **Allgemeines**

- Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u.a., dürfen zur Herstellung des Feuer-2.3.1.1 schutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- Für Bestandteile, die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesent-2.3.1.2 lich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z.B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 1020412.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung ein-2.3.1.4 schließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuer-

Z77631.16 1.6.20-152/16

elektronische kopie der abz des dibt: z-6.20-2164

¹¹ Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 6 von 9 | 3. Januar 2017

schutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B³,⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,⁴ sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.



Nr. Z-6.20-2164

Seite 7 von 9 | 3. Januar 2017

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden³.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

Allgemeines 3.1

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 2 bis 4 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Feuerschutzabschluss muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Feuerschutzabschluss (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

Der Boden im Bereich des Feuerschutzabschlusses muss nichtbrennbar¹³ sein.

3.2 Befestigung des Hub-Abschlusses

Für die Verankerung der Führungsteile (z. B. Schienen, Umlenkrollen, Ablagevorrichtungen usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

Anforderungen an die Bauausführung 3.3

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern¹⁴ durchgeführt werden.

Feststellanlagen 3.4

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine baufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Feuerschutzabschlüsse, die in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Sturzklappen ausgeführt werden, müssen mit einer Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 oder Nr. Z-6.5-2003 ausgestattet sein.

Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorganges der sogenannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe und das nachfolgende Schließen des Hub-Abschlusses sicherstellen.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

¹³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe), siehe www.dibt.de

¹⁴ DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)



Nr. Z-6.20-2164

Seite 8 von 9 | 3. Januar 2017

3.5 Ausführung des Feuerschutzabschlusses in Verbindung mit Seitenklappe(n) und/oder Sturzklappe

Wird ein ständig offen gehaltener Feuerschutzabschluss, eingebaut in Wände gemäß der Anlagen 2 bis 4, mit einer Vorsatzwand (so genannte Nischenwand) ausgeführt, so darf der Feuerschutzabschluss zur Abdeckung der seitlichen Nischenöffnungen in Verbindung mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe ausgeführt werden (siehe Abschnitt 3.4).

4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung (Nutzungssicherheit)

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass ein offen gehaltener Feuerschutzabschluss im Alarm- oder Störfall oder bei Handauslösung selbsttätig schließt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die das Schließen des Hub-Blattes ankündigt.

4.3 Wartung

4.3.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss, ggf. in Verbindung mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe (s. Abschnitt 3.5), auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.5 mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe ist im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung der Feststellanlage, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 oder Nr. Z-6.5-2003, auch zu prüfen, dass die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seitenklappe(n) und das nachfolgende Schließen des Hub-Abschlusses sichergestellt ist.

4.3.2 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.



Seite 9 von 9 | 3. Januar 2017

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

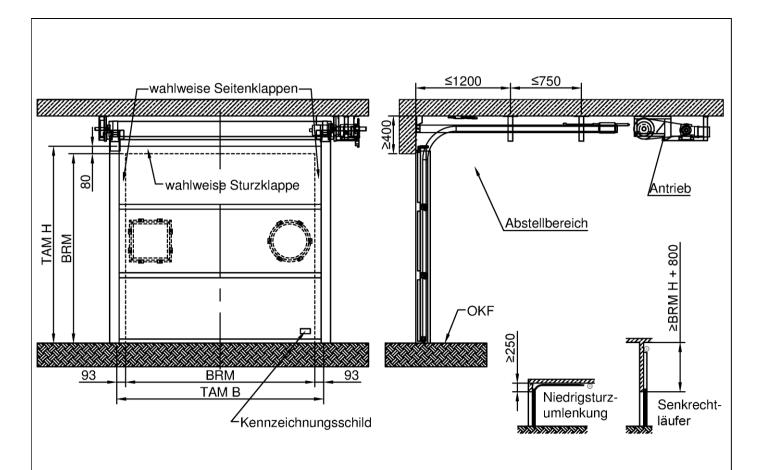
Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2164 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungsund Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 6 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

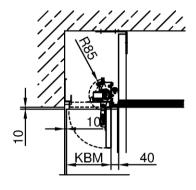
Maja Tiemann	
Referatsleiterin	

Beglaubigt

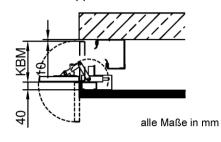








Seitenklappen 90° / 180°



Abmessung Tor								
FSA Tor		htmaß RM	Bauric BF	htmaß RM		ußenmaß AM		ußenmaß \M
	Bre	eite	Hö	he	Bre	eite	Hö	he
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
T30-1-FSA "TITAN"	1000	6700	2000	6000	1186	6886	2060	6060
T30-1-RS-FSA "TITAN"	1000	6700	2000	4500	1186	6886	2060	4560
Abmessung Nischenklappe								

Nischenklappe	Klappenbreite KBM		Klappenlänge		
	von	bis	von	bis	
Seitenklappen	210	500	1980	5920	
Sturzklappe	215	460	980	6020	

T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"

Übersicht

Anlage 1



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände		
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² oder DIN EN 1996-1-1 ³ bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ⁴ und DIN EN 1996-2 ⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ⁶ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1 ⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401 ⁸ oder DIN 105-100 ⁹ bzw. DIN EN 771-2 ¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402 ¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 ¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412 ¹³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580 ¹⁴ mindestens der Mörtelgruppe II		
≤ 3000 x ≤ 3000 mm (B x H)	115	
≤ 6700 x ≤ 6000 mm (B x H)	175	
Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1 ¹⁵ , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ¹⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1 ¹⁵ , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ¹⁶ , und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)		
≤ 3000 x ≤ 3000 mm (B x H)	100	
≤ 6700 x ≤ 6000 mm (B x H)	140	

_	Angaben und Details sind in Doi	Rument B nintenegt und Bestandten der Embadamentung.
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
4	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion - von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der
6	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von
7	DIN EN 774 4:0044 07	Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
9	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
11	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
12	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
13	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
14	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: All- gemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
16	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"	
Wände	Anlage 2

19

Wände und Bauteile



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² oder DIN EN 1996-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁴ und DIN EN 1996-2⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁶ aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹ in Verbindung mit DIN 20000-404¹ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412¹³ oder nach DIN V 18580¹⁴	200
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ¹⁹ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mit Stahlhohlprofilen (≥ 50x100x4 mm) mit einer mindestens 25 mm dicken beidseitig und im Bereich der Toröffnung ausgeführten Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4¹⁹

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3175/4649-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3176/4659-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3067/071/12-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3069/073/12-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3115/2403-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3514/0509-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3186/4559-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3185/4549 MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	nach statischem Nachweis

17	DIN EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
40		

DIN 20000-404:2015-12 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbeton-

steinen nach DIN EN 771-4:2011-07

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammensetzung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"

Anlage 3

Z78272.16 1.6.20-152/16



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90, nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹:

geee aa.e agee	, sau a a	
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W112 / W113 / W142 / W152	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3391/170/08-MPA BS	W118 / W131	Mindestdicke ≥ 120 mm
	W132	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3202/2028-MPA BS	W352 / W353	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3076/0669-MPA BS	K234	Mindestdicke ≥ 177 mm
- Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.40.06 / 3.46.06 / 3.50.06	Mindestdicke ≥ 150 mm
	3.40.21	Mindestdicke ≥ 151 mm
	3.40.24	Mindestdicke ≥ 152 mm
	3.41.01 - 3.41.05 / 3.45.21 - 3.45.23 /	Mindestdicke ≥ 155 mm
	3.51.01 - 3.51.03	
	3.47.06	Mindestdicke ≥ 255 mm
	3.45.25	Mindestdicke ≥ 305 mm
- Nr. P-3014/1393-MPA BS	3.40.09 / 3.60.20	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3701/7018-MPA BS	3.40.10 / 3.45.10	Mindestdicke ≥ 175 mm
- Nr. P-3020/0109-MPA BS	3.67.10	Mindestdicke ≥ 176 mm
	3.70.10	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3368/618/14-MPA BS	1 S 31 / 1 S 32	Mindestdicke ≥ 150 mm
	1 S 36	Mindestdicke ≥ 280 mm
- Nr. P-3035/257/14-MPA BS	1 S 35	Mindestdicke ≥ 170 mm
- Nr. P-3025/3165-MPA BS	1 S 41 H2O / 1 S 42 H2O	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-SAC 02/III-681	SW 12	Mindestdicke ≥ 150 mm
	SW 13 / SW 14	Mindestdicke ≥ 155 mm
- Nr. P-MPA-E-98-005	SW 15	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3912/6000-MPA BS	150.70	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3255/1459-MPA BS	450.90	Mindestdicke ≥ 147 mm
- Nr. P-3757/7578-MPA BS	450.93	Mindestdicke ≥ 131 mm
- Nr. P-2100/740/15-MPA BS	450.95	Mindestdicke ≥ 142 mm

T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"	
Wände	Anlage 4

Z78274.16 1.6.20-152/16



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Torblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Torblatt.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"	
Zulässige Änderungen und Ergänzungen	Anlage 5

Z78277.16 1.6.20-152/16



MUSTER	
<u>Übereinstimmungsbestätigung</u>	
 Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss/die Feuer (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:. 	schutzabschlüsse
- Bauvorhaben:	
Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:	
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand /die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-2164 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).	
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.	an die zuständige
T 30-1-FSA "TITAN" bzw. T 30-1-RS-FSA "TITAN"	A.1
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 6

Z78277.16